

- d) die enge Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Instituten und zuständigen Fakultäten der Universitäten, landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen und Volkshochschulen, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und sonstigen Massenorganisationen, insbesondere der VdgB (BHG), der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft und der Nationalen Front,
- e) die Mitarbeit in der Fachpresse,
- f) die Unterstützung beim Abschluß von Kollektiv- und Zusatzversicherungen,
- g) die Durchführung von Wettbewerben im Kleingartenbau, in der Siedlung und in der Kleintierzucht sowie von Lehrgängen, Ausstellungen, Lehr- und Leistungsschauen mit Prämierungen von gartenbaulichen und züchterischen Leistungen.

§ 4

Außerdem obliegen den Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und den Bezirksfach- und -zuchtkommissionen nachstehender Fachgebiete folgende besondere Aufgaben:

1. der Zentralen und den Bezirksfachkommissionen der Kleingärtner und Siedler:
 - a) die Mitwirkung in der Planung von Dauerkleingartenanlagen und Siedlungen,
 - b) die Förderung und der Ausbau des Pflanzenschutzes, des Vogelschutzes und der Schädlingsbekämpfung,
 - c) die Einrichtung von Lehr- und Mustergärten;
2. der Zentralen und den Bezirkszuchtkommissionen der Rassegeflügelzüchter:
 - a) die Mitarbeit an der Planerfüllung, insbesondere bei Erfüllung der freien Aufkaufpläne für Eier und Geflügel,
 - b) die Unterstützung des Exportes von Zuchtgeflügel,
 - c) die Bereitstellung von Bruteiern und Zudittieren zur Verbesserung der Landeszucht auf breiter Ebene,
 - d) die engste Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Geflügelzüchtern,
 - e) die Anleitung und Kontrolle der Kennzeichnung und Registrierung des gesamten Rassegeflügel der Mitglieder der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter;³
3. der Zentralen und den Bezirkszuchtkommissionen der Rassekaninchenzüchter:
 - a) die Unterstützung des Exportes von Zuchtkaninchen, insbesondere Angorakaninchen,
 - b) die Ausweitung der Angoraherdbuchzucht und der Leistungsprüfungen für Angorakaninchen,
 - c) der weitere Ausbau der Pelzkaninchenzucht durch besondere Förderung anerkannter Zuchten,
 - d) die Mitarbeit zur besseren Erfassung der Rohprodukte wie Felle und Angorawolle,
 - e) die Anleitung und Kontrolle der Kennzeichnung und Registrierung der gesamten Rassekaninchen der Mitglieder der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter:
4. der Zentralen und den Bezirksfachkommissionen der Imker:
 - a) die Zusammenarbeit mit der genossenschaftlichen und volkseigenen Bienenzucht- und -haltung sowie die gegenseitige Förderung,
 - b) die Leistungssteigerung durch die Verbesserung des Zuchtmaterials sowie Ausbau und Schutz der Kör- und Belegstellen,
 - c) die Mitarbeit bei der Landschaftsgestaltung unter Berücksichtigung der Bienenweide,
 - d) die Zusammenarbeit mit den Organen des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung der örtlichen Verwaltungsorgane,
 - e) die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiete des Seuchewesens;
5. der Zentralen und den Bezirksfachkommissionen der Rassehundezüchter:
 - a) die ständige Verbesserung der Zuchtergebnisse,
 - b) die Steigerung der Ausfuhr in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Innen- und Außenhandel;
6. der Zentralen und den Bezirkszuchtkommissionen der Edelpelztierzüchter:
 - a) die Zusammenarbeit mit der genossenschaftlichen und volkseigenen Pelztierzucht und -haltung sowie die gegenseitige Förderung,
 - b) die Mithilfe bei Schaffung des Herdbuches für Edelpelztiere,
 - c) die Durchführung besonderer Maßnahmen zur Verbesserung der Rohfelle;
7. der Zentralen und den Bezirksfachkommissionen der Ziegenzüchter:
 - a) die Mitarbeit bei der Aufzucht guter Vatiertiere und Ziegen zur Verbesserung der Leistungen in der Ziegenzucht,
 - b) die Mithilfe bei der Durchführung der künstlichen Besamung.

§ 5

Zusammensetzung

(1) Die Bezirksfach- und -Zuchtkommissionen, deren Bildung der Zustimmung durch die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes bedarf, bestehen aus ehrenamtlichen Mitgliedern der Fachkommissionen der Kreisverbände.

(2) Die Mitglieder der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen werden von den Kreisdelegiertenkonferenzen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter aus den Mitgliedern der Fachkommissionen der Kreisverbände auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Aus jeder Fachkommission der Kreisverbände können nur ein bis zwei Vertreter in die betreffende Bezirksfach- und -zuchtkommission berufen werden.

(3) Die von den Kreisdelegiertenkonferenzen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter berufenen Vertreter wählen aus ihrer Mitte 7 bis 9 Mitglieder für eine Tätigkeit in der Bezirksfach- und -zuchtkommission, während die übrigen als Kandidaten der Bezirksfach- und -Zuchtkommission gelten. Scheidet ein Mitglied der Bezirksfach- und -zuchtkommission vorzeitig aus, wird an seine Stelle ein Kandidat als Mitglied von den Mitgliedern der Bezirksfach- und -Zuchtkommission gewählt.